

Auszüge des Gutachtens des  
Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR)  
**„Spielraum und zu beachtende Vorgaben  
bei der mitgliedstaatlichen Umsetzung der Änderungs-Richtlinie  
(EU) 2018/1808 [Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie]  
bezüglich der Regelung zur sog. ‚Signalintegrität‘“**

**Verfasser:** Prof. Dr. Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

**Auftraggeber:**

ANGA – Verband deutscher Kabelnetzbetreiber, bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien, eco – Verband der Internetwirtschaft und ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie

**Gegenstand des Gutachtens**

[...] Zu diesen Regelungen zählt der neue Art. 7b AVMD-RL, der in Verbindung mit Erwägungsgrund 26 Bestimmungen zum Schutz der Signalintegrität enthält. Danach werden Mitgliedstaaten im Kern verpflichtet, sicherzustellen, dass von Mediendiensteanbietern bereitgestellte audiovisuelle Mediendienste nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung dieser Anbieter zu kommerziellen Zwecken überblendet oder verändert werden, womit insbesondere sog. „Overlay-Techniken“ adressiert werden. Die Ausgestaltung der genauen rechtlichen Bedingungen einschließlich möglicher Ausnahmen vom grundsätzlichen Überblendungsverbot wird dabei den Mitgliedstaaten überlassen, wobei insbesondere auch die berechtigten Interessen der Nutzer berücksichtigt werden sollen. (Executive Summary)

**Anwendungsbereich des Verbots – kommerzielles Interesse des Verändernden**

[...] Die Einfügung der Bedingung „zu kommerziellen Zwecken“ [stellt] klar, dass diejenigen Veränderungen [von der Vorschrift] erfasst sein sollen, bei denen ein eigenes kommerzielles Interesse des „Verändernden“ an der Handlung besteht.

Es fehlt an einem solchen kommerziellen Interesse, wenn die Überblendung oder Veränderung nicht erfolgt, um einen Teil des Signals zu „verstecken“ oder zu ersetzen, sondern etwa eine notwendige technische Information zu zeigen.

Daneben fehlt es am kommerziellen Interesse (einer Drittpartei), wenn die Veränderung durch den Nutzer herbeigeführt wird. Dies wäre schon aus der Auslegung des Vorschriftstexts ersichtlich, da die dort genannten berechtigten Interessen des Nutzers diesem erlauben müssen, das bei ihm ankommende Signal in der Art wahrzunehmen, wie es seiner Vorstellung entspricht. Der Erwägungsgrund stellt dieses Interesse so dar, dass bezüglich Überblendungen – nur diese werden genannt – durch den Nutzer eine Zustimmung des Mediendiensteanbieters nicht erforderlich ist, das Verbot der Überblendung also ebenfalls nicht gilt. Die Überblendung muss dabei „ausschließlich zum privaten Gebrauch“ erfolgen, was jedoch nichts anderes bedeutet, als dass sie vom jeweiligen Nutzer für sein Nutzungserlebnis herbeigeführt wurde. Andernfalls könnte die Schwelle zur kommerziellen Veranlassung gegebenenfalls überschritten sein. Die im Erwägungsgrund aufgenommene Differenzierung der Nutzerhandlung danach, ob sie „ausgelöst oder genehmigt“ worden ist – beides führt zu einer Ausnahme des Zustimmungserfordernisses – deutet darauf hin, dass es unterschiedliche Wege zur Anpassung des Signals geben soll. Die Auslösung ist ein aktiver Vorgang, also zum Beispiel der Aufruf eines Systemmenüs, wohingegen die Genehmigung eine vom Nutzer gegebene Zustimmung zum Beispiel zu einer bestimmten Darstellungsform der Suchfunktion erfasst (Abschnitt 3.4.2.5) .

**Gesetzgeber muss den Interessen aller Beteiligten gerecht werden**

Die Vorschrift zur Sicherstellung der sog. ‚Signalintegrität‘ besagt zunächst eindeutig, dass die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen dazu dienen müssen, dass von

Mediendienstanbietern geschaffene „audiovisuelle Mediendienste“, also zum Beispiel das Fernsehprogramm bei einem Fernsehprogrammanbieter, davor geschützt werden, ohne deren Zustimmung „überblendet oder verändert“ zu werden. Der Grundsatz ist also ein Verbot, das aber nicht unlimitiert ist, sondern Einschränkungen erfährt, indem in der Vorschrift – sowie detaillierter in den Erwägungsgründen – aufgeführt wird, welche Überblendungen nicht vom Verbot erfasst werden, wie z.B. solche, die nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgen.

Die Vorschrift ist in engem Zusammenhang mit den Erwägungsgründen zu lesen, weil es im Verhandlungsprozess dem Rat der EU darauf ankam, durch die ausführlichere Fassung der Erwägungsgründe eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Ausgestaltung der Vorschrift berücksichtigen muss, wie sich die Regelung auf die anderen Beteiligten auswirken wird. Dies bezieht sich sowohl auf die dort genannten Nutzer als auch die „technische Seite“, also die Anbieter der Hardware oder der Übertragungsdienstanbieter wie Plattformen, indem bestimmte Ausnahmen aufgenommen wurden, die in der Sphäre dieser Anbieter liegen (Abschnitt 3.4.2.1) .

### **Interesse und Handlungsfreiheit des Nutzers von zentraler Bedeutung bei Umsetzung**

Die Grenzen, in deren Rahmen ein solches Nutzerinteresse (noch oder schon) berechtigt in diesem Sinne ist, sind von der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgegeben, sondern müssen vielmehr Ergebnis einer Abwägung sein. Umgekehrt ist daher das berechtigte Interesse des Nutzers bei der möglichen Einschränkung der Rechtsposition des Mediendienstanbieters von zentraler Bedeutung. Nicht jedes Interesse des Medienanbieters kann als berechtigt in diesem Sinne gelten. Ausnahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung der Nutzerinteressen muss es zumindest aus der Perspektive des Unionsgesetzgebers zwingend geben, denn sonst hätte es einer Erwähnung in der Form als Bestandteil der Norm nicht bedurft (Abschnitt 3.4.2.2) .

Zu dieser oft als Nutzerautonomie bezeichneten Handlungsfreiheit des den Mediendienst konsumierenden Individuums gehört die Möglichkeit, die ihm zur Verfügung stehende Infrastruktur so einzusetzen, dass sie ihm sein eigenes Wahrnehmungserlebnis bietet. Es würde zu unterschiedlichen Maßstäben führen, wenn der Nutzer (der dazu die notwendigen Kompetenzen hat) auf einem Gerät (z.B. dem Computer) durch eigene Auswahl oder Programmierung z.B. die parallele Abbildung mehrerer audiovisueller Inhalte herbeiführen könnte, dies aber auf einem anderen Gerät (z.B. dem Fernseher) nicht dürfte. (Abschnitt 3.4.3.3)

Daran ist wiederum zu erkennen, dass Parlament und Rat bei der Aufnahme der Vorschrift den Verbraucher im Blick hatten, der im Rahmen eines berechtigten Schutzinteresses der Inhalteanbieter nicht daran gehindert werden soll, sich sein Nutzererlebnis zu gestalten. Diese Anpassungen durch den Nutzer sind auch im Lichte des zweiten Grundes für die Schutzrichtung der Vorschrift unproblematisch. Soweit damit die Sicherstellung der Verantwortlichkeit durch den Inhalteanbieter gewährleistet werden soll, ist die veränderte Wahrnehmung eines dargebotenen Inhalts, die durch den Nutzer veranlasst wird, unproblematisch. Diese Anpassung liegt außerhalb der Sphäre, die der Inhalteanbieter kontrollieren muss, weil der Medieninhalt beim Nutzer in der Weise angekommen ist, in der er auf den Weg gebracht wurde. Die Veränderung tritt dann gleichsam erst nach Ankunft beim Nutzer ein. (Abschnitt 3.4.3.3)

### **Angemessene Balance nur bei minimalinvasivem Eingriff in die Rechte aller Beteiligten**

An die Mitgliedstaaten richtet sich also ein Auftrag, eine angemessene Balance zwischen den Interessen der Nutzer, Mediendienstanbieter und Plattformanbieter und vergleichbarer Betroffener zu finden, die das Ziel des Schutzes der Signalintegrität in adäquater Weise im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erreicht, wozu auch die Ausnahmen und Beschränkungen gehören. Dabei gilt es, bei mehreren möglichen Lösungswegen denjenigen zu wählen, der am wenigsten intensiv in die Rechte der Beteiligten (sowohl auf Berechtigten- als auch vornehmlich auf Verpflichtetenseite) eingreift (Abschnitt 3.4.3.1).